Dringlichkeitsvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VII/2022/04234**
Datum: 13.06.2022
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Fachbereich Bildung
Plandatum:

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**
Jugendhilfeausschuss	28.06.2022	öffentlich Entscheidung

Betreff: Förderung der Angebote der Träger der freien Jugendhilfe, Schulsozialarbeit vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 - Prioritätensetzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Verteilung der Haushaltsmittel für die kommunal geförderten Schulsozialarbeitsmaßnahmen:

   in Höhe von 609.460,00 EUR für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022,
   in Höhe von 792.980,00 EUR unter dem Haushaltsvorbehalt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023,

   auf die einzelnen Schulformen gemäß: Anlage A.

2. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderung der einzeln aufgeführten Schulsozialarbeitsmaßnahmen gemäß den Vorschlägen in Anlage B vorbehaltlich einer Nichtförderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.07.2023. Für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 steht der Beschluss zusätzlich unter dem Haushaltsvorbehalt.

3. Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Ablehnung bzw. die Vertagung aller nicht zur Förderung vorgesehenen Schulsozialarbeitsmaßnahmen bzw. Schulsozialarbeits-maßnahmenteile, entsprechend den Vorschlägen in Anlage B.

Katharina Brederlow
Beigeordnete

Darstellung finanzielle Auswirkungen
Für Beschlussvorlagen und Anträge der Fraktionen

Finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Aktivierungspflichtige Investition	☐ ja	☒ nein

Ergebnis Prüfung kostengünstigere Alternative
Kostengünstiger wäre einzig die Übernahme der Kosten für die Schulsozialarbeit durch das Land Sachsen-Anhalt, wie es der Stadtrat Anfang 2020 bereits einstimmig gefordert hat (Beschluss VII/2020/00910). Es handelt sich bei der Umsetzung im Wesentlichen um Personalausgaben. Eine Besserstellung über die tariflich geregelten Personalaufwendungen ist förderrechtlich ausgeschlossen. Die Sachausgaben richten sich nach einem vorgegebenen Sachausgabenkatalog, den der Jugendhilfeausschuss als rechtlich verbindlich für die Stadt Halle (Saale) beschlossen hat.
Folgen bei Ablehnung
Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, hier: Jugendsozialarbeit würden den jungen Menschen und Familien nicht zugänglich werden. Diese Präventionsangebote sind gesetzliche Leistungen und Bestandteil der vom Stadtrat beschlossenen Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) - Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25 (VII/2021/03439) (Teilplan Schulsozialarbeit). Bei Ablehnung würde die sozialpädagogische Unterstützung am Lern- und Lebensort Schule wegbrechen. Bei Ablehnung würden den Zielgruppen die bedarfsgerechten Unterstützungsleistungen verwehrt werden. Hieraus kann ein späterer erhöhter Hilfebedarf bei den jungen Menschen erwachsen, dem mittels intervenierender Maßnahmen kostenintensiver begegnet werden müsste.

A	**Haushaltswirksamkeit** HH-Jahr ff.	**Jahr**	**Höhe** (Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
Ergebnisplan	**Ertrag** (gesamt)			
	Aufwand (gesamt)	2022 2023	609.460,00 792.980,00	1.36301.01 (5 Monate) 1.36301.01 (7 Monate)
Finanzplan	**Einzahlungen** (gesamt)			
	Auszahlungen (gesamt)	2022 2023	609.460,00 792.980,00	1.36301.01 (5 Monate) 1.36301.01 (7 Monate)

B	**Folgekosten** (Stand:		**ab Jahr**	**Höhe** (jährlich, Euro)	**Wo veranschlagt** (Produkt/Projekt)
	Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	**Ertrag** (gesamt)			
		Aufwand (ohne Abschreibungen)			
		Aufwand (jährliche Abschreibungen)			

Auswirkungen auf den Stellenplan ☐ ja ☒ nein
Wenn ja, Stellenerweiterung: Stellenreduzierung:

Familienverträglichkeit: ☒ ja
Gleichstellungsrelevanz: ☐ ja

Klimawirkung: ☐ positiv ☒ keine ☐ negativ

Mit dieser Beschlussfassung ist keine Klimafolgewirkung zu verzeichnen.

Zur Verfügung stehende Mittel:

Haushaltsjahr 2022

Im Produkt 1.36301 – Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz stehen im Jahr 2022 insgesamt 3.618.924,00 EUR zur Verfügung (Planansatz). Davon sind 650.722,08 EUR (685.000,00 EUR (Schulsozialarbeit für 5 Monate) abzgl. 34.277,92 EUR (Ko-Finanzierung der Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“)) zur Förderung von kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen vorgesehen. Um die kommunale Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis 31.12.2022 fortzusetzen, werden davon 609.460,00 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.

Haushaltsjahr 2023

Bis zur Bestätigung des Haushaltsplans 2023 durch die Kommunalaufsicht des Landes Sachsen-Anhalt gilt der Haushaltsvorbehalt. Mehrjährige Förderungen von Schulsozialarbeitsmaßnahmen sind nach Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie), Ziffer 6.5.1 möglich.

Somit können längerfristige Bindungen im Rahmen der verfügbaren Budgets eingegangen werden, welche für die jeweiligen Planjahre gelten. Als Orientierungsrahmen dient die mittelfristige Planung. Diese wird durch die Haushaltsplanung für die jeweiligen Planjahre konkretisiert.

Entsprechend der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes und der Anlagen 2022 stehen im Rahmen der mittelfristigen Planung für 2023 Mittel in Höhe von 3.053.999,00 EUR unter Haushaltsvorbehalt für die kommunale Schulsozialarbeit zur Verfügung. Davon sind 845.552,08 EUR (888.129,44 EUR (Schulsozialarbeit für 7 Monate) abzgl. 42.577,36 EUR (Ko-Finanzierung der Netzwerkstelle „Schulerfolg für Halle“)) zur Förderung von kommunalfinanzierten Schulsozialarbeitsmaßnahmen vorgesehen.

Um die kommunale Schulsozialarbeit für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.07.2023 fortzusetzen, werden davon 792.460,00 EUR benötigt, die hierfür bereitstehen.

Personelle Auswirkungen: keine

Begründung der Dringlichkeit

Laut Ziffer 5.5 der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 13.05.2016, geändert durch die Änderungsrichtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Förderung der freien Jugendhilfe i. d. F. vom 22.05.2017 (kommunale Förderrichtlinie) sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, …) vorrangig in Anspruch zu nehmen." Darunter zählt auch die Förderung über das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern".

Das Bildungsministerium hat am 15.12.2021 in einer Pressemitteilung den Aufruf zur Einreichung von Anträgen im Vorgriff auf die Veröffentlichung der Förderrichtlinie zum ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern" veröffentlicht. Alle Träger der Schulsozialarbeit der Stadt Halle (Saale) wurden mit Schreiben vom 22.12.2021 seitens des Fachbereich Bildung gebeten vorsorglich Anträge auf Zuwendungen für Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit beim Land einzureichen. Das Datum zur Einreichung der Anträge war der 15.02.2022.

Die Auswahl der Projekte der bedarfsorientierten Schulsozialarbeit im Rahmen des ESF+-Landesprogramms traf eine Auswahljury des Landes. Am 2. Mai 2022 hat die Auswahljury letztmalig getagt und Empfehlungen zur Förderung der beantragten Projekte ausgesprochen. Die Liste mit den Jury-Empfehlungen ging dem Fachbereich Bildung am 11.05.2022 zu. Die Jury-Empfehlungen sind vorbehaltlich der Entscheidung des Landesverwaltungsamtes. Das Land hat 50 Vollzeitstellen (VzS) für die Stadt Halle (Saale) empfohlen. Die Förderempfehlungen mussten dem Fachbereich Bildung zuerst vorliegen, bevor ergänzend bzw. ersatzweise eine kommunale Förderung in Frage kommt. In Folge dessen erfolgten durch die Verwaltung die Bewertungen der eingereichten Konzeptionen, die Berechnung des finalen Bedarfs nach Indikatoren und Antragslage je Maßnahme bzw. Schule und die Berechnung der einzelnen Fördervorschläge.

Eine Projektförderung ist immer zeitlich befristet. Deshalb sind die Arbeitsverträge der Schulsozialarbeiter*innen in der Regel nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) mit Sachgrund ebenfalls befristet. Im Bereich der sozialen Arbeit herrscht ein Arbeitnehmermarkt vor, der durch Fachkräftemangel geprägt ist. Um Personalfluktuation sowie Stellenvakanzen zu vermeiden und um die Beziehungsarbeit und die vorhandenen Beratungsstrukturen für die Zielgruppe nahtlos fortzusetzen, muss die Förderentscheidung unverzüglich erfolgen.

Erst nach dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Zuwendungsbescheide an die Träger der freien Jugendhilfe erteilt werden. Mit dieser Förderentscheidung haben die Träger der freien Jugendhilfe die Sicherheit über die fachpolitische Auswahl der Maßnahmen. Die fachpolitische Auswahl der Maßnahmen bedeutet, dass der Jugendhilfeausschuss als beschließender Ausschuss über die Art und Höhe der Förderung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet (vgl. § 74 (3) SGB VIII i. V. m. § 71 (3) SGB VIII). Die kommunale Schulsozialarbeit ist in Folge pünktlich zum Schuljahresbeginn 2022/23 sichergestellt.

Begründung:

Schulsozialarbeitsmaßnahmen, bei denen ein Bedarf vorhanden ist und für die derzeit keine Aussicht auf eine bedarfsgerechte ESF-Landesförderung besteht, können nach § 74 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII ergänzend bzw. ersatzweise kommunal finanziert werden. Laut § 1 Abs. 4a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) ergänzt „Schulsozialarbeit […] den schulischen Alltag. Sie öffnet Kindern, Jugendlichen und ihren Eltern neue Zugänge zu Unterstützungsangeboten und erweitert ihre präventiven, integrativen und kurativen Handlungsmöglichkeiten." Schulsozialarbeit ist – wenn der Tatbestand des § 13a SGB VIII erfüllt ist – ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe, welches Aufgaben im Rahmen der

Jugendsozialarbeit ausübt. Schulsozialarbeit ist also bei jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, eine Pflichtaufgabe.

Im § 79 Abs. 2 SGB VIII i. V. m. § 13a SGB VIII wird geregelt, dass Jugendsozialarbeit eine Jugendhilfeleistung ist. Nach § 13a i. V. mit § 13 SGB VIII sollen die erforderlichen Angebote der Jugendsozialarbeit zur Verfügung gestellt werden.

Am 7. Mai 2021 hat der Bundesrat der vom Bundestag verabschiedeten Reform der Kinder- und Jugendhilfe zugestimmt. Damit tritt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz in Kraft, das u. a. auch den Paragrafen 13 um einen §13a „Schulsozialarbeit“ ergänzt. Dieser umfasst die folgende Formulierung: „Schulsozialarbeit umfasst demnach sozialpädagogische Angebote, die jungen Menschen am Ort Schule zur Verfügung gestellt werden. Die Träger der Schulsozialarbeit arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammen. Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben der Schulsozialarbeit wird durch Landesrecht geregelt. Dabei kann durch Landesrecht auch bestimmt werden, dass Aufgaben der Schulsozialarbeit durch andere Stellen nach anderen Rechtsvorschriften erbracht werden.“ Eine verbindliche Festlegung zur Definition der Verantwortung und insbesondere zur Finanzierung der Leistungen im Land Sachsen-Anhalt steht noch aus.

1. Grundlage

Im Rahmen der Förderung der freien Jugendhilfe kommt die Kommune ihrer Umsetzungsverantwortung (gem. § 79 SGB VIII) nach.

Am 03.02.2022 hat der Jugendhilfeausschuss die Jugendhilfeplanung der Stadt Halle (Saale) für die Leistung Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 - 2024/25 (VII/2021/03439) beschlossen. Am 23.02.2022 wurde die Teilplanung Schulsozialarbeit mit Änderungsantrag (VII/2022/03634) vom Stadtrat beschlossen. Die Teilplanung beinhaltet die Bedarfsbemessung für Schulsozialarbeit für das Schuljahr 2022/2023. Der Bedarf an Schulsozialarbeit für die Stadt Halle (Saale) wird mittels einer Indikatoren gestützten Methodik gemäß der Teilplanung Schulsozialarbeit (Schuljahr 2022/2023) festgestellt. Die Bedarfseinschätzung ist unterteilt in Grundbedarf und Zusatzbedarf. Der Grundbedarf an Vollzeitstellen beträgt 73,0.

Das Land fördert insgesamt 50 Vollzeitstellen. Da das Land die Schulsozialarbeit nicht auskömmlich sicherstellt, finanziert die Stadt Halle (Saale) einen Teil der notwendigen Schulsozialarbeit zur Vermeidung von Nachteilen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler.

Die maßgebliche Leistungsbeschreibung (LB) für die Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit ist die LB II – Schulsozialarbeit/schulbezogene Jugendarbeit. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zur Verteilung der Haushaltsmittel auf die Einzelmaßnahmen wird die Teilplanung Schulsozialarbeit umgesetzt.

2. Vorrang des ESF-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“

Für Schulsozialarbeit gibt es im Land Sachsen-Anhalt derzeit zwei Möglichkeiten der Finanzierung: zum einen mit Hilfe der Förderung über das ESF+-Landesprogramm "Schulerfolg sichern" und zum anderen mit Hilfe einer kommunalen Finanzierung. Laut Ziffer 5.5 der kommunalen Förderrichtlinie sind „Fördermittel Dritter (u. a. Europäische Union, Bund, Land, …) vorrangig in Anspruch zu nehmen.“ Somit ist eine Förderung über das ESF-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ grundsätzlich prioritär zu berücksichtigen.

Für eine kommunale Förderung der Schulsozialarbeit müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Ein Antrag von einem Träger der freien Jugendhilfe muss vorliegen.
2. Der Bedarf an Schulsozialarbeit muss für die betreffende Schule vorhanden und nicht bzw. nicht vollständig durch das Land gesichert sein.
3. Haushaltsmittel müssen zur Verfügung stehen.

Das ESF+- Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ wird bis zum 31.07.2024 aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und durch das Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt gefördert.

Es wird wie folgt verfahren:

Mit dieser Beschlussvorlage werden alle Schulsozialarbeitsmaßnahmen an Bedarfsschulen ergänzend bzw. ersatzweise kommunal gefördert, welche nicht bzw. nicht vollumfänglich für eine ESF+-Landesförderung vorgesehen sind und einen Bedarf nach Indikatoren und Antragslage aufweisen (siehe Anlage C).

Die Bewilligung der Maßnahmen erfolgt unter der auflösenden Bedingung bei Förderung durch das ESF+-Landesprogramm „Schulerfolg sichern“ (Vorrang vor der kommunalen Förderung). Diese auflösende Bedingung wird in den Zuwendungsbescheiden aufgenommen.

Schulsozialarbeitsmaßnahmen bzw. Schulsozialarbeitsmaßnahmenteile, die voraussichtlich bedarfsgerecht über eine ESF+-Landesförderung finanziert werden können, müssen nicht kommunal finanziert werden. Zu ihnen wird als Beschluss die Vertagung vorgeschlagen bis das Land abschließend entschieden hat.

3. Vorgehensweise

Zur Feststellung des Bedarfs an Schulsozialarbeit wurde eine eigenständige Methodik entwickelt. Für jeden kommunalen Schulstandort ist anhand eines Indikatoren gestützten Verfahrens der Bedarf für Schulsozialarbeit ermittelt worden. Hierfür wurden vier Faktoren genutzt, die eine objektive Bedarfseinschätzung ermöglichen.

Der schulische und der sozialräumliche Faktor bilden sich aus statistischen Kennzahlen, die der Stadtverwaltung regelmäßig vorliegen und durch die Jugendhilfeplanung ausgewertet werden. Der soziale Faktor ist als ein Ergebnis der Jugendhilfeteilplanung der Stadt Halle (Saale) der §§ 11, 13, 14 und 16 SGB VIII für die Jahre 2022 - 2025 bereits als etablierte Systematik der statistischen Bedarfserhebung durch den Stadtratsbeschluss zur BV VII/2020/02106 anerkannt. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt bereits umgesetzte Schulsozialarbeitsprojekte an einzelnen Schulstandorten. Entsprechend dieser drei Indikatoren wurde im Rahmen der Teilplanung Schulsozialarbeit die Bedarfseinschätzung für die kommunalen Schulen erarbeitet. Der qualitative Faktor wurde erst nach Eingang und Bewertung der Anträge auf kommunal geförderte Schulsozialarbeit angewendet. Für die Ermittlung des qualitativen Faktors wurden die Leistungsbeschreibungen von städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs Bildung mittels einer Bewertungsmatrix fachlich bewertet und die erreichte Punktzahl in eine Zusatzpunktzahl überführt. Im nächsten Schritt wurde diese Zusatzpunktzahl in das Gesamtranking der Prioritätensetzung als qualitativer Faktor aufgenommen. Dieses Verfahren wurde für die Schulformen Grundschule, weiterführende Schulen und berufsbildende Schulen angewendet. Für die Förderschulen mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen und emotional-seelische Entwicklung besteht lt. Teilplanung Schulsozialarbeit ein pauschaler Grundbedarf. Hier war die Bildung des qualitativen Faktors nicht notwendig, da im Falle einer Pauschalierung kein Ranking erstellt werden muss. Für die Schulstandorte, die über die ESF-Juryauswahl bereits 2,0 VZS

zugewiesen bekommen haben, erfolgte ebenfalls keine Bildung des qualitativen Faktors, da kein Grundbedarf über diesem Wert festgestellt werden konnte. Ebenfalls wurden die Schulstandorte, für die kein Antrag gestellt wurde, nicht berücksichtigt. Hintergrund ist, dass die Antragstellung Voraussetzung für die Förderung von Schulsozialarbeit ist.

4. Förderzeitraum

Die Förderung im Rahmen des ESF+-Landesprogramms „Schulerfolg sichern“ läuft für die Dauer der Schuljahres 2022/23 sowie 2023/24 (01.08.2022 bis 31.07.2024).

Lt. Teilplanung Schulsozialarbeit mit Änderungsantrag (VII/2022/03634) ist „die Verwaltung … beauftragt, den vorliegenden Teilplan Schulsozialarbeit für die Schuljahre 2022/23 – 2024/25 für den Zeitraum ab dem Schuljahr 2023/24 … zu überarbeiten, fortzuschreiben und dem Stadtrat zeitnah im ersten Quartal 2023 zum Beschluss vorzulegen.“ Deshalb kann nur eine einjährige Förderung für das Schuljahr 2022/2023 erfolgen. Für das Schuljahr 2023/24 werden deshalb die Anträge vertagt und vor Beginn des Schuljahres 2023/2024 durch den Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

5. Fördervorschlag

Die Fördervorschläge zur Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) vom 01.08.2022 bis 31.07.2023 stehen in der Anlage B.

6. Entscheidung über verspätet eingereichte Anträge

Verspätet eingereichte Anträge können erst Berücksichtigung finden, wenn über die fristgerecht eingereichten Anträge auf Zuwendungen entschieden wurde und danach noch Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (vgl. Ziffer 6.1.4 der kommunalen Förderrichtlinie). Diese verspätet eingereichten Anträge sind Bestandteil der Beschlussvorlage. Die Förderentscheidungen sind lt. kommunaler Förderrichtlinie zuletzt zu treffen. Es liegen vier verspätet eingereichte Anträge vor. Diese verspätet eingereichten Anträge betreffen das Förderjahr 2022 und sind in den Anlagen orange gekennzeichnet:

- Anlage B, Grundschulen; Lfd. Nr. 16; Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V.; Grundschule "Hans Christian Andersen"
- Anlage B, Grundschulen; Lfd. Nr. 18; Kinder- und Jugendhaus e. V.; Grundschule Diesterweg
- Anlage B, Weiterführende Schulen; Lfd. Nr. 27; "Hallesche Jugendwerkstatt" gGmbH; Kooperative Gesamtschule "Ulrich von Hutten"
- Anlage B, Weiterführende Schulen; Lfd. Nr. 31; Jugend- und Familienzentrum Sankt Georgen e. V.; Lyonel-Feininger-Gymnasium

7. Eigenanteil

Laut Ziffer 6.3.1 der kommunalen Förderrichtlinie haben „Die Zuwendungsempfänger … einen angemessenen Eigenanteil gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII zu erbringen, der in der Regel bei 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben liegt. Von dieser Regelung kann im begründeten Einzelfall abgewichen werden, wenn die Maßnahme im besonderen Interesse der Stadt Halle (Saale) ist.“

In Anlehnung an die ESF+-Landesförderung und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wird von der Einbringung des Eigenanteils im Rahmen der kommunalen Schulsozialarbeit abgesehen.

Über jede Ausnahme von der kommunalen Förderrichtlinie entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

8. Stellenwert / Besserstellungsverbot

Gemäß Kommunalverfassungsgesetz (KVG LSA) § 98 Abs. 2 ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Jegliches Verwaltungshandeln ist nach diesem Grundsatz auszurichten. Im Zusammenhang mit der Bemessung der Höhe des Mittelbedarfes für Zuwendungen ist daher die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenwahrnehmung zu hinterfragen. Für den Zuwendungsempfänger ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Besserstellungsverbotes aus den allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P - Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO). Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besserstellen als vergleichbare kommunale Bedienstete. Höhere Entgelte dürfen nicht gewährt werden. Maßgeblich für die Entgeltgewährung ist der TVöD Sozial- und Erziehungsdienste (TVöD SuE).

In Abhängigkeit von den wahrgenommenen Tätigkeiten würde ein/e kommunal beschäftigte/r Schulsozialarbeiter*in maximal nach S 12 bezahlt werden, wenn es sich um eine aus der Normaltätigkeit heraus „schwierige Tätigkeit“ handelt. Die Fördervorschläge wurden entsprechend berechnet.

9. Familienverträglichkeitsprüfung

Mit der Umsetzung der kommunalen Schulsozialarbeit in der Stadt Halle (Saale) für das Schuljahr 2022/23 ab 01.08.2022 bis 31.07.2023 kommt die Stadt Halle (Saale) den gesetzlichen Erfordernissen nach, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 27 Abs. 1. Nr. 1 und 2 SGB I vorzuhalten. Somit werden die Angebote der Jugendsozialarbeit, hier. Schulsozialarbeit (§ 13a i. V. m. § 13 SGB VIII), den jungen Menschen und Familien zugänglich.

Anlagen:

Anlagen gesamt:

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C
- Bewertungsraster